Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10670**

18. Wahlperiode 14.12.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/10378 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

A. Problem

Die Lebenssituation der thalidomidgeschädigten Menschen ist durch die Auswirkungen ihrer Behinderung mit Folge- und Spätschäden geprägt. Die Verluste von Fähigkeiten und Fertigkeiten der älter werdenden Betroffenen haben sich in den letzten Jahren weiter beschleunigt. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Juni 2016 ihren Ersten Bericht über die Auswirkungen des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vorgelegt (Drucksache 18/8780). Dabei ging es um die Wirkungen der Leistungsverbesserungen, die durch das Dritte Conterganstiftungsänderungsgesetz im Jahr 2013 eingeführt wurden. Ein zentraler Punkt der Evaluation war die Effizienz des Verfahrens zur Gewährung von Leistungen für die Deckung spezifischer Bedarfe, für die jährlich Bundesmittel in Höhe von höchstens 30 Mio. Euro bereitgestellt werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD stellen fest, dass in diesem Bereich die bisherige einzelfallbezogene Prüfung zu problematischen Abgrenzungsfragen geführt habe, und sehen erhebliches Verbesserungspotenzial im Verfahren. Durch eine Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe solle es zu einer gerechteren und unkomplizierteren Verteilung der Mittel kommen. Bei Fragen der Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Organmitglieder ehrenamtlich tätig seien.

B. Lösung

– Anstelle von individuell bedarfsdeckenden Leistungen für spezifische Bedarfe ist eine Gewährung pauschaler Leistungen für spezifische Bedarfe (Pauschalierung) ohne gesonderten Antrag vorgesehen. Die infolge der Pauschalierung frei werdenden Verwaltungskapazitäten sollen zur Beratung der Betroffenen eingesetzt werden.

- Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates sollen dessen Handlungsfähigkeit sicherstellen.
- Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der Stiftung soll in Anlehnung an die Haftung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder in Vereinen geregelt werden.
- Der Zeitraum zur Vorlage eines Berichts der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes soll von zwei auf vier Jahre erweitert werden. Die erstmalige Vorlage des Berichts soll nach zwei Jahren erfolgen, wobei dieser insbesondere auch eine Evaluation über die Struktur der Stiftung beinhalten soll.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Nach den Angaben im Gesetzentwurf entstehen dem Bund keine unmittelbaren Mehrkosten, da ohnehin bis zu 30 Mio. Euro pro Jahr an zusätzlichen Bundesmitteln zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen bereitgestellt werden. Mittelbar entstehen Mehrkosten für eine Erhöhung der jährlichen Zuweisungen an die Stiftung ab 2018 und Folgejahre in Höhe von voraussichtlich 15 Mio. Euro jährlich, da bislang nicht ausgeschöpfte Bundesmittel für Leistungen für spezifische Bedarfe zukünftig nicht mehr zur Gegenfinanzierung für die durch Dynamisierung zu erwartenden höheren Conterganrenten zur Verfügung stehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10378 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

‚3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder des Stiftungsrates, die selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Assistenzkosten.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Stiftungsrat zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss die oder der Vorsitzende ausdrücklich auf diese Bestimmung hinweisen.“ ‘

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

‚4. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Assistenzkosten.“ ‘

c) Nummer 5 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 5 bis 8.

e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

‚9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Fünften“ ein Komma und das Wort „Neunten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 87 Absatz 1“ die Angabe „und § 88“ eingefügt und werden nach Satz 4 die folgenden Sätze eingefügt:

„Für Eingliederungshilfebezieher nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird ein Beitrag nach § 92 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erhoben. Das gilt auch für die nach diesem Gesetz leistungsberechtigten Personen, die nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes Leistungen nach § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.“ ‘

f) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.

g) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

‚11. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag erstmalig nach zwei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften, soweit möglich unter Nachweis der Verwendung der Mittel für spezifische Bedarfe durch die Betroffenen, vor. Der Bericht soll insbesondere auch eine Evaluation über die Struktur der Stiftung beinhalten. Danach erfolgt eine Berichtsvorlage im Abstand von vier Jahren. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. § 18 Absatz 2 Satz 5 und 6 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Berlin, den 14. Dezember 2016

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Paul Lehrieder
Vorsitzender

Maik Beermann
Berichterstatter

Ursula Schulte
Berichterstatterin

Katrin Werner
Berichterstatterin

Corinna Rüffer
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Maik Beermann, Ursula Schulte, Katrin Werner und Corinna Rüffer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10378** wurde in der 203. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. November 2016 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird dargelegt, dass im Jahr 2008 die Conterganrenten verdoppelt worden seien; 2013 seien sie durch das Dritte Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes erneut deutlich erhöht worden und es seien die neuen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe eingeführt worden. Dies sei geschehen, um insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Spät- und Folgeschäden für die weltweit rund 2.700 nach dem Conterganstiftungsgesetz leistungsberechtigten thalidomidgeschädigten Menschen zu mildern. Mit den Leistungen sollten alle weiteren Schäden und Bedarfe abgegolten sein. Der Evaluationsbericht nach § 25 des Conterganstiftungsgesetzes (Drucksache 18/8780) habe Anpassungsbedarf aufgezeigt.

Ziel der Evaluation sei zum einen die Bewertung der Leistungsverbesserungen durch das Dritte Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes mit einem Schwerpunkt auf der Bewertung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe gewesen. Zum anderen habe man feststellen wollen, ob das derzeitige Verfahren zur Gewährung dieser Leistungen effizient gestaltet sei.

Die Begutachtungen durch das Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg und die Rechtsanwaltskanzlei Sojura hätten die in der Praxis entstandenen Abgrenzungsprobleme und definitorischen Schwierigkeiten bei der Bestimmung der spezifischen Bedarfe bestätigt. Dies wirke sich auch auf die Effizienz der Verfahren der Leistungsgewährung und auf eventuelle gerichtliche Verfahren aus. Auf der Grundlage der Gutachten kämen für eine Fortentwicklung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe zugunsten der thalidomidgeschädigten Menschen entweder die Beibehaltung des bisherigen Systems der individuellen Bedarfsbeantragung mit gesetzlichen Präzisierungen und Erweiterungen des bisherigen im Wesentlichen auf medizinische Bedarfe begrenzten Leistungsbegriffs oder ein Systemwechsel hin zu einer Pauschalierung dieser Leistungen in Betracht. Nach Abwägung dieser beiden Möglichkeiten komme man zu dem Ergebnis, dass die Beibehaltung des bisherigen Systems verbunden mit einer Leistungserweiterung den Verwaltungsaufwand erhöhen würde und eine Vielzahl von Rechtsproblemen und Klageverfahren zur Folge hätte.

Deshalb ist in dem Gesetzentwurf zugunsten einer unkomplizierteren und gerechteren Verteilung der Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe künftig eine Gewährung pauschaler Leistungen vorgesehen, die grundsätzlich nach Schadenspunkten zu bemessen sind. Jede leistungsberechtigte Person soll einen jährlichen Sockelbetrag von 4.800 Euro erhalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Betroffenen und nicht nur der Kreis der antragstellenden Personen – etwa ein Drittel aller Leistungsberechtigten – die erforderlichen Leistungen erhalten. Zudem soll damit die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen erheblich gestärkt werden.

Außerdem ist eine Verbesserung und Erweiterung der medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote für die Betroffenen vorgesehen. Neben einer Stärkung der Beratungstätigkeit der Conterganstiftung für behinderte Menschen sollen im Bundesgebiet entsprechend der regionalen Verteilung der Betroffenen multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren aufgebaut werden. Eine Pauschalierung ermöglicht es angesichts frei werdender Kapazitäten zudem, dass die in der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen zur Verfügung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

stehenden Verwaltungskapazitäten künftig mehr als bisher für die Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei der Beantragung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen andere Kostenträger genutzt werden können.

Um eine effiziente Arbeit der Stiftung zu gewährleisten, ist außerdem vorgesehen, die Zuständigkeiten des Stiftungsrats abschließend im Gesetz aufzuführen.

Die persönliche Haftung von ehrenamtlichen Organmitgliedern soll auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen ihrer organschaftlichen Pflichten beschränkt werden, um deren Bereitschaft zur Übernahme der ehrenamtlichen Organmitgliedschaft und deren Eigeninitiative zu stärken.

Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrats als Aufsichtsorgan der Stiftung soll sichergestellt werden, dass über Angelegenheiten, die mangels Beschlussfähigkeit nicht behandelt werden konnten, in der folgenden Sitzung entschieden werden kann, ohne dass mindestens die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf Regelungen, um die bestehenden Befugnisse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Rechtsaufsichtsbehörde klarstellend zu präzisieren.

Schließlich soll die im Gesetz vorgesehene Verpflichtung der Bundesregierung, alle zwei Jahre zu berichten, grundsätzlich auf vier Jahre erweitert werden. Im Zuge der Gesetzesänderungen sollen einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Insbesondere sollen Mindest- und Höchstbetrag der Conterganrente an die sich aus der Rentendynamisierung ergebenden Beträge angepasst werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10378 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10378 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10378 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10378 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

Im Vorfeld der Einbringung des Gesetzentwurfs hat sich der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Evaluation des Dritten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes befasst und am 19. September 2016 ein nichtöffentliches Fachgespräch zum Ersten Bericht der Bundesregierung über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften auf Drucksache 18/8780 durchgeführt. In diesem Fachgespräch wurden folgende Sachverständige gehört: Marlene Rupprecht (Vorsitzende des Stiftungsvorstands der Conterganstiftung), Dr. med. Christina Ding-Greiner (Universität Heidelberg), Udo Herterich, Margit Hudelmaier, Andreas Meyer und Werner Wittpoth.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10378 in seiner 76. Sitzung am 28. November 2016 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in der folgende Sachverständige gehört wurden: Dr. med. Christina Ding-Greiner (Universität Heidelberg), Margit Hudelmaier, Georg Löwenhauser, Andreas Meyer, Christian Stürmer, Dr. Oliver Tolmein (Kanzlei Menschen und Rechte, Hamburg) und Prof. Dr. Dr. h.c. Jan Ziekow (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer).

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 28. November 2016 verwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 14. Dezember 2016 abschließend beraten.

Hierzu lag ihm ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT zu zwei Petitionen vor. Mit der einen Petition soll eine Änderung des Conterganstiftungsgesetzes hinsichtlich der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe erreicht werden. Das momentane Antragsverfahren habe sich in der Praxis nicht bewährt, da die Anträge bei Kostenträgern lange dauerten und die gesetzlichen Vorgaben oftmals nicht eingehalten würden. Die Petentin regt deshalb an, das Conterganstiftungsgesetz dahingehend zu ändern, dass die spezifischen Bedarfe grundsätzlich vorrangig bei der Conterganstiftung zu beantragen seien und diese die Abrechnung mit einzelnen Kostenträgern vornehme. Der Petitionsausschuss hat mitgeteilt, dass ihm zu dieser Thematik noch zwei weitere sachgleiche Eingaben vorlägen.

Mit der anderen Petition beanstandet die Petentin in ihrem konkreten Einzelfall, dass ihr Antrag auf Übernahme der Kosten für die Fahrt und die erforderliche Übernachtung für den Besuch einer Contergansprechstunde eines auf die Krankheit spezialisierten Arztes im Rahmen der spezifischen Bedarfe von der Conterganstiftung abgelehnt worden sei.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

In der Ausschussberatung führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, dass man in dem jetzt vorgelegten Änderungsantrag viele Punkte aufgegriffen habe, die den Abgeordneten in der öffentlichen Anhörung von den sieben Sachverständigen einhellig mit auf den Weg gegeben worden seien. Das wichtigste Ziel der Conterganstiftung, des Stiftungsrates und der Betroffenenvertreterinnen und -vertreter sei die Pauschalierung bei der Regelung der spezifischen Bedarfe gewesen. Diese sei ebenso auf den Weg gebracht worden wie die Regelung der Haftungsfragen der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der Stiftung in Anlehnung an die Haftung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder in Vereinen. Zudem habe man sich in den Beratungen klar dafür ausgesprochen, gesundheitliche Kompetenzzentren für die Conterganbetroffenen in Deutschland zügig zu installieren. Für Fragen der Stiftungsstruktur insgesamt und der zukünftigen Ausrichtung der Geschäftsstelle der Stiftung wolle man sich die notwendige Zeit nehmen, diese zu evaluieren, um dann die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Hier müsse vermieden werden, voreilig Regelungen zu beschließen, die sich möglicherweise zum Nachteil der Betroffenen auswirken könnten. Die CDU/CSU-Fraktion sei davon überzeugt, dass der Gesetzentwurf in geänderter Fassung breite Zustimmung im Parlament erfahren könne.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass man sich in vielen Punkten mit der CDU/CSU-Fraktion einig sei. Nach der Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes sei man zunächst davon ausgegangen, dass in absehbarer Zeit kein Regelungsbedarf mehr bestehen werde. Allerdings habe der Umstand, dass die für spezifische Bedarfe bereitgestellten Mittel von jährlich 30 Mio. Euro nicht annähernd ausgeschöpft worden seien, zu Ärger und Unmut gerade auch bei den Betroffenen geführt, so dass sich bald Handlungsbedarf abgezeichnet habe.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei dem jetzt vorgesehenen Vierten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes begrüße die SPD-Fraktion die Entscheidung für einen Sockelbetrag und eine Pauschalierung nach Schadenspunkten bei den spezifischen Bedarfen, weil dies den Betroffenen ermögliche, ein noch stärker selbstbestimmtes Leben zu führen. Da man sich entschlossen habe, Strukturveränderungen der Stiftung bei dieser Reform grundsätzlich auszuklammern, gingen die hierzu im Plenum vorgesehenen Initiativen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ins Leere. Auch die SPD-Fraktion sehe die Notwendigkeit von Veränderungen der Stiftungsstruktur, weil es derzeit kein gutes Miteinander in der Stiftung gebe. Zwar erwarte man, dass es aufgrund der Neuregelung der Leistungen der spezifischen Bedarfe künftig weniger Konfliktstoff geben werde, jedoch gebe es auch andere Gründe, die zu Unfrieden in der Stiftung geführt hätten. Zunächst müsse man den Evaluationsbericht abwarten. Man wolle keine Veränderung der Stiftungsstruktur gegen den Willen der Betroffenen, sondern man wolle Veränderungen mit den Betroffenen erreichen. Die Änderung der Haftungsregelung für den ehrenamtlich tätigen Vorstand halte man bereits zum jetzigen Zeitpunkt für geboten. Ebenso sei es sinnvoll, das Conterganstiftungsgesetz entsprechend dem Wunsch der Betroffenen an das neue Bundesteilhabegesetz anzupassen. Insgesamt sei die SPD-Fraktion mit dem vorgesehenen Gesetz sehr zufrieden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies auf zwei Entschließungsanträge hin, die sie für die abschließende Beratung im Plenum einbringen wolle. Man nehme mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Koalitionsfraktionen in ihrem Änderungsantrag auf Änderungen der Stiftungsstruktur zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend verzichteten. Gleichwohl werde man sich bei der Abstimmung über den geänderten Gesetzentwurf der Stimme enthalten, weil wichtige Punkte wie z. B. die Möglichkeit der Kapitalisierung fehlten. Darüber hinaus müsse man über die Einbeziehung von Spät- und Folgeschäden und über eine bessere Regelung für die Hinterbliebenen nachdenken. Die Absicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Stiftungsstruktur neu zu regeln, widerspreche dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung. Aus der Sicht der Fraktion DIE LINKE. sei es wünschenswert, dass die Betroffenen im Stiftungsrat eine Mehrheit hätten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte die besondere Verantwortung des Deutschen Bundestages im Rahmen der Aufarbeitung des Conterganskandals, insbesondere gegenüber den Contergangeschädigten. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, in dieser Frage über Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg möglichst zu gemeinsamen Positionen zu kommen. Das sei im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf nicht gut gelungen und müsse in Zukunft wieder besser werden.

Über die spezifischen Bedarfe der Contergangeschädigten habe man monatelang gesprochen und sich dabei sehr schnell auf den Grundsatz verständigt, von der Einzelfallbetrachtung, die einen sehr hohen Verwaltungsaufwand erfordert und den Vorstand unnötig belastet habe, wegzukommen. Zur Lösung habe man sich auf eine Pauschalierung geeinigt, wobei man über die Möglichkeit einer Kapitalisierung und den erwarteten Verwaltungsaufwand noch einmal nachdenken müsse. Immerhin stünden 10 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden 30 Mio. Euro als zu erwartende Verwaltungsaufwendungen im Raum. Auch über diese Fragen hätte man sich aber aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchaus verständigen können.

Dann habe allerdings die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, zu dem die Berichterstatter noch am selben Tage hätten Stellung beziehen sollen. In diesem Entwurf sei nicht nur das Problem der spezifischen Bedarfe neu geregelt, sondern auch die Struktur der Stiftung erheblichen Änderungen unterworfen worden, über die zuvor nicht gesprochen worden sei. Darüber hinaus hätten wichtige Regelungen in Bezug auf das Bundesteilhabegesetz gefehlt. Letzteres sei nunmehr im Änderungsantrag ergänzt worden. Die Änderung der Stiftungsstruktur dagegen habe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhebliche Probleme bereitet, weil die vorgesehenen Regelungen die Position der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand wesentlich geschwächt und die Position des Ministeriums gestärkt hätten. Alle Sachverständigen hätten die Neuregelungen zur Stiftungsstruktur als „Schnellschuss“ bewertet. Vor diesem Hintergrund müsse man das Thema Stiftungsstruktur noch einmal insgesamt betrachten, um zu tragfähigen Lösungen zu kommen und die schon lange bestehenden Spannungen innerhalb der Gremien der Stiftung aufzulösen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, hätte sich allerdings gewünscht, ihn früher vorgelegt zu bekommen, um sich die Arbeit an dem für das Plenum vorgesehenen Entschließungsantrag sparen zu können. Dieser beziehe sich nämlich auf den ursprünglichen Gesetzentwurf. Zur Frage der Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates finde sich jetzt eine Regelung, mit der man nicht zufrieden sei,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

weil sie die Position der Betroffenenvertreter eher schwäche. Stattdessen hätte man, wie von einigen Sachverständigen empfohlen, darüber nachdenken können, den Stiftungsrat durch Aufnahme zusätzlicher unabhängiger Mitglieder zu erweitern, um so einen Ausgleich zu finden.

Im Ergebnis werde man dem Änderungsantrag zustimmen, sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf aber der Stimme enthalten.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Im Hinblick auf § 25, wonach die Struktur der Stiftung evaluiert werden soll, sollen Änderungen der Stiftungsstruktur zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

In Absatz 4 erfolgt eine Klarstellung, dass Mitglieder des Stiftungsrats, die selbst im Sinne dieses Gesetzes leistungsberechtigt sind, auch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Assistenzkosten haben.

Der neu gefasste Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats bei allen Wahlen und Beschlüssen des Stiftungsrats gegeben sein muss. Die Sätze 2 und 3 regeln die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats abschließend. Die bisherige Befugnis nach Absatz 8 Satz 2, in der Satzung abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats zu treffen, ist damit aufgehoben. Die Änderungen sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Stiftungsrats zu gewährleisten.

Buchstabe b

Im Hinblick auf § 25, wonach die Struktur der Stiftung evaluiert werden soll, sollen Änderungen der Stiftungsstruktur zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

In Absatz 4 erfolgt eine Klarstellung, dass Mitglieder des Stiftungsvorstands, die selbst im Sinne dieses Gesetzes leistungsberechtigt sind, auch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Assistenzkosten haben.

Buchstabe c

Im Hinblick auf § 25, wonach die Struktur der Stiftung evaluiert werden soll, sollen Änderungen der Stiftungsstruktur zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Buchstabe d

Änderung der Nummerierung als Folgeänderung zu Buchstabe c.

Buchstabe e

Die Änderung in Absatz 1 folgt aus dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz).

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass weder die Aufbringung des Einkommens über der Einkommensgrenze noch die Aufbringung des Einkommens unterhalb dieser Grenze verlangt werden kann.

Die Einfügung in Absatz 2 nach Satz 4 ist nach Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 1. Dezember 2016 erforderlich, um eine Schlechterstellung der nach dem Conterganstiftungsgesetz leistungsberechtigten Personen gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu vermeiden. Anstelle des bisherigen Einsatzes des Einkommens über der Einkommensgrenze ist mit Inkrafttreten des BTHG künftig ein Beitrag aufzubringen, der sich nach der finanziellen Situation der Leistungsberechtigten richtet. Da nach diesem Gesetz leistungsberechtigte Personen kein Vermögen einsetzen müssen, sollen sie auch nicht mit dem künftigen Beitrag belastet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Buchstabe f

Änderung der Nummerierung als Folgeänderung.

Buchstabe g

Der erste Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes und seine gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung soll auch eine Evaluation der Struktur der Stiftung enthalten. Dieser Teil der Evaluation soll wenn möglich noch bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode erfolgen. Daher soll die Frist von zwei Jahren für den ersten Bericht beibehalten werden.

Zu Nummer 2

Die Regelungen in § 18 Absatz 2 Satz 5 und 6 treten mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2016

Maik Beermann
Berichterstatter

Ursula Schulte
Berichterstatterin

Katrin Werner
Berichterstatterin

Corinna Rüffer
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.